

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen – dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit uns erkennt der Lieferant/Auftragnehmer (AN) jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse-Vertragsabschlüsse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Anders lautende Bedingungen des AN gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie binden uns ohne ausdrückliche schriftliche Einbeziehung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Auch die Abnahme bestellter Ware oder Zahlungen erfolgen stets mit der Maßgabe, und unter dem Vorbehalt der Geltung der nachfolgenden AGB, ohne dass es nochmals eines gesonderten Hinweises bedarf.

1.) Angebote

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abgabe von Angeboten des AN für uns kostenlos. Der AN ist an sein Angebot einen Monat nach dessen Eingang bei uns gebunden.

2.) Bestellung

Jede Bestellung/Änderung ist vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen.

3.) Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des AN müssen unsere Bestellnummern und das Datum der Bestellung/Beauftragung angegeben werden.

4.) Ausführung

Der AN muss ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9001-9008 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des AN nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen. Sofern der AN ein evtl. noch nicht bestehendes Qualitätssicherungssystem, nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist schafft, sind wir zur außerordentlichen Kündigung aller noch nicht voll erfüllter Verträge berechtigt. Weitergehende Schadensansprüche bleiben unberührt.

5.) Lieferzeit

Die von uns angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, läuft sie vom Tag des Eingangs der Bestellung beim AN ab. Zu erwartende Lieferzeitüberschreitungen durch von uns vorgenommene Änderungen oder durch von uns getroffene Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich der AN nur dann berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Ist der AN durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Krieg) oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er uns innerhalb einer Woche von der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Erfüllt der AN seine vertraglichen Verpflichtungen, abgesehen von den vorgenannten Fällen höherer Gewalt, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Erwächst uns wegen einer vom AN zu vertretenden Verzögerung

ein Schaden, so sind wir, nach unserer Wahl, auch berechtigt, ohne förmliches In Verzug setzen eine Verzugsentschädigung zu fordern.

6.) Versand

Der AN hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsvorschriften der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt des Luftverkehrs usw. zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Über diese wird der AN sich selbständig informieren. Hinweispflichten unsererseits bestehen nicht. Es sind grundsätzlich die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle und ggfls. Name des Empfängers) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den AN als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren anzugeben. An Ladeeinheiten ab 1 t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft an der Verpackung der Ware anzubringen. Der AN ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung berechtigt. Wir sind Selbstversicherer für berechnete Lieferungen und RVS/SVS-Verbotkunde. Frachtbriefe für Bahn- und Speditionssendungen sind mit dem Vermerk „Verbotkunde“ zu versehen. Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Zeichnungen und alle Unterlagen, die für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt werden, sind spätestens mit der Lieferung unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.) Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen

Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG/EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen. Die Vorgaben der REACH-Verordnung der EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, oder diese gegebenenfalls ablösender Verordnungen sind einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, uns alle notwendigen Produktinformationen z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen etc. einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

8.) Warenannahme und Obliegenheit zur sofortigen Prüfung und Rüge

Der Wareneingang bei uns oder dessen etwaige Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Zeitpunkt des Wareneingangs an geht lediglich die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf uns über. Die Wareneingangskontrolle beschränkt sich darauf, ob die auf den Lieferscheinen gelieferte Ware ihrer Art nach als vertragsgemäße Leistung anzusehen ist und ob die angegebenen Mengen stimmen. Insbesondere findet keine Prüfung auf Mängel statt. Dementsprechend stellt die Annahme der Ware auch kein Anerkenntnis einer Mängelfreiheit dar. Der AN verzichtet auf evtl. bestehende Rechte auf eine sofortige Prüfung und Rüge von Mängeln durch uns. Wir nehmen diesen Verzicht an. Wir sind dazu

verpflichtet, festgestellte Abweichungen dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.) Leistungsnachweise und Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch die Prüfung der gelieferten Gegenstände durch uns. Diese und etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise sind schriftlich zu protokollieren. Zeigen sich Mängel, so haben wir diese unverzüglich schriftlich zu rügen.

10.) Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte und protokollierte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen. Wir können uns auf unsere Feststellungen nur dann berufen, wenn wir den AN unverzüglich schriftlich auf die Abweichung hingewiesen haben.

11.) Garantien, Gewährleistung und Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln

Der AN garantiert, dass in seinem Unternehmen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AN garantiert ferner, dass die gelieferte Ware keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt und die Ware den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht. Der AN übernimmt auch für die von seinem Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Garantie. Alle diejenigen Teile einer Lieferung sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten seit Inbetriebnahme als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem AN unverzüglich schriftlich zu melden. In den Fällen des § 323 Abs.2 BGB können wir nach Abstimmung mit dem AN, die Beseitigung des Mangels auf dessen Kosten unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Wir können darüber hinaus vom Vertrag – auch mit Wirkung für bereits bestellte weitere Waren zurücktreten, wenn wir zuvor Nacherfüllung verlangen, der AN aber nach zweimaligem Nachbessern nicht in der Lage ist, die mangelfreie Ware zu liefern. Nach Mängelrügen ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Garantieansprüche für die gesamten Lieferungen und bzw. Leistungen für die Zeit zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung gehemmt. §203 Satz 2 BGB gilt entsprechend. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Waren und Leistungen beginnt die Verjährung der Mängelgewährleistungsrechte und die Garantie mit erfolgreichem Abschluss der Nacherfüllung erneut. Bei Neulieferung wird die zurückgegebene Ware wertmäßig belastet und die Ersatzlieferung vom AN neu in Rechnung gestellt. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der AN die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die zur Feststellung des Mangels entstandenen erforderlichen Untersuchungskosten sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

12.) Mängelrüge

Eine Mängelrüge bzw. Anzeige von Abweichungen durch uns gilt als rechtzeitig bzw. unverzüglich erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung dem AN gegenüber schriftlich erhoben wird.

13.) Mehr/Mindermengen

Mehr- oder Minderlieferungen erkennen wir bei handelsüblicher Ware nur bis zu 5% der bestellten Menge an. Bei Sonderware sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2% nicht überschreiten.

14.) Rücktritt

Wenn der AN eine ihm auf Grund der vorgenannten Bestimmungen über die Lieferzeit oder die Gewährleistung bzw. Garantie gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

15.) Qualität

Soweit wir keine bestimmten, genau bezeichneten Materialien oder Fertigungsverfahren oder Spezifikationen vorschreiben, gelten die Eigenschaften von vorgelegten, von uns freigegebenen Mustern als zugesichert. Nach erfolgter Freigabe der Fertigung durch uns dürfen Änderungen jeder Art nur mit unserer schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden.

16.) Preise und Zahlung

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Stehen bei Auftragserteilung die Preise nicht fest, sind sie uns spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, so gelten die Preise als genehmigt (ausgenommen Reparatur- und Ersatzteil-Aufträge). Rechnungen müssen in doppelter Ausführung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an unsere in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsadresse zu erfolgen. Alternativ können die Rechnungen per email an eingangsrechnungen@gmeinder.de gesendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto

oder innerhalb von 45 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt ab Übergabe der Ware am Empfangsort der Lieferungen/Leistungen und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Der Lauf der Zahlungsfrist ist in diesem Fall bis zum erfolgreichen Abschluss der Nacherfüllung gehemmt. Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Lieferung oder Gutbefund und hat keinerlei Einfluss auf die Gewährleistung bzw. Garantie.

17.) Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass der AN seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet

wird ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

18.) Schutz- und Urheberrechte

Der AN leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der bestellten Ware im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Teile, die der AN von Unterlieferanten bezogen hat. Sofern hinsichtlich von uns in Auftrag gegebener Arbeiten, z.B. aus Aufträgen an Werbeagenturen, Urheberrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch auf die Veröffentlichung und Verwertung sowie die Bearbeitungen des Werkes, dessen Übertragung auf Bild- und Tonträger sowie jede öffentliche Wiedergabe. Soweit es dem Auftragnehmer möglich ist, wird er dafür Sorge tragen, dass Urheberrechte dritter beauftragter Personen bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich ist, Nutzungsrechte in dem oben erwähnten Umfang auf uns übergehen. Falls dies nicht möglich ist, so hat der AN uns unverzüglich und schriftlich hierüber zu informieren und den Dritten nicht zu beauftragen, bevor wir der Beauftragung schriftlich zustimmen.

19.) Fertigungsmittel

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Werkzeuge, Formen, Modelle und Ähnliches, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt werden, mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie werden vom AN sorgfältig für uns verwahrt und gekennzeichnet, so dass sie jederzeit als unser Eigentum identifizierbar sind. Versuchen Dritte auf sie zuzugreifen, so sind wir hierüber unverzüglich schriftlich unter Angabe aller Informationen die zu einer Abwehr des Zugriffs erforderlich sind zu unterrichten d.h. insbesondere unter Nennung der vollständigen Anschrift des Zugreifenden und des Grundes des Zugriffs. Bei Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der Werkzeuge, Formen und Ähnliches zu verlangen, ohne dass dem AN ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sind diese Gegenstände nicht unser Eigentum, so können wir in einem solchen Fall die Überlassung zur vorübergehenden Nutzung gegen eine angemessene Vergütung verlangen.

20.) Geistiges Eigentum

Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem AN für die Herstellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Es dürfen auch unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, insbesondere auch die nach unseren Angaben angefertigten Modelle, Zeichnungen, Fertigungsmittel usw. nicht vom AN für andere Zwecke weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind vielmehr als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Kommt es nicht zur Bestellung – oder nach Erledigung des Auftrages, sowie jederzeit auf unser schriftliches Verlangen, sind alle Unterlagen samt aller Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Der AN verzichtet auf evtl. bestehende Zurückbehaltungsrechte, wir nehmen diesen Verzicht an.

Der AN haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

21.) Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir für die Aufstellung, die Weiterverarbeitung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom AN rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.

22.) Versicherungen

Der AN muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 1,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten. Der AN muss uns dies auf Verlangen nachweisen, geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Das Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung stellt einen Grund für eine fristlose Beendigung aller geschlossenen Verträge dar.

23.) Betreten und Befahren des Werksgeländes / der Baustelle

Beim Betreten/Befahren unseres Werksgeländes/unserer Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals Folge zu leisten. Das Betreten/Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Auf unserem Gelände gelten die Bedingungen und Vorschriften der StVO. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Die Haftung für Unfälle, die Personen des AN auf unserem Werksgelände / Baustelle zustoßen, ist ausgeschlossen.

24.) Subunternehmer, Arbeitskräfte aus nicht EU Staaten

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf in jedem Einzelfalle unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat. Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, bürgt der AN dafür dass diese im Besitz einer entsprechenden Arbeitserlaubnis sind. Diese ist uns auf Verlangen vorzulegen. Setzt der AN Subunternehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ein, so haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die oben genannten Bedingungen gelten auch, soweit der Subunternehmer seinerseits Subunternehmer einschaltet. Der AN verpflichtet sich uns gegenüber, diese Verpflichtungen auf seine Subunternehmer zu übertragen und die Einhaltung der Vereinbarungen zu überwachen und Verstöße sofort an uns zu melden. Der AN stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, zu denen auch Staaten und Behörden zählen, die sich aus dem Einsatz von Subunternehmern ergeben können frei.

25.) Einhaltung der Vorschriften über den Mindestlohn

Der AN verpflichtet sich dazu, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Auf unser Verlangen ist

die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes schriftlich nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich ferner dazu, evtl. von ihm einzuschaltende Subunternehmer vertraglich ebenfalls zur Einhaltung dieser Regelungen sowie dazu zu verpflichten, von ihnen eingeschalteten weiteren Subunternehmern gegenüber in gleicher Art und Weise zu verfahren. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen ist ein Grund für die fristlose Beendigung sämtlicher noch nicht vollständig abgewickelter Verträge. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen der Nichteinhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes gegenüber uns geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Freistellung umfasst die Kosten einer eventuellen Abwehr der Ansprüche.

26.) Verpackung

Der Verpackungsgegenstand ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wieder verwendbare oder recyclingfähige Verpackung ist solcher, die vernichtet werden muss, vorzuziehen. Gefährliche Güter sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind der Lieferung beizufügen.

27.) Sicherheit, Umweltschutz

Der AN ist verpflichtet im Hinblick auf den Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Unfallverhütungsbestimmungen eingehalten werden.

28.) Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten, gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

29.) Werbemittel

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

30.) Abtretungsverbot

Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen, Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

31.) Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, für eigene Zwecke entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

32.) Haftung

Sämtliche Haftung unsererseits für Schäden des AN und seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Kardinalspflichten. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Außer in den Fällen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf die typischerweise entstehenden Schäden begrenzt.

33.) Vertragsänderung

Bieten wir dem AN schriftlich eine Änderung des Vertrages an und lehnt der AN dieses Angebot nicht innerhalb der von uns in dem Schreiben bestimmten Frist schriftlich ab, so gilt das Angebot als angenommen. Der Vertrag ändert sich entsprechend. Wir werden den AN bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass Schweigen die Änderung des Vertrages zur Folge hat.

34.) Vertragssprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers. Wir sind jedoch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist. Es gilt deutsches Recht wie es zwischen Kaufleuten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Das Vertragsgesetz vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zum 11.04.1980 findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen, gültigen Incoterms (ICC, Pans) auszulegen.